

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl
- Gebührensatzung KuMS -
vom 10.12.2001**

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007 und 13.12.2010

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 10.12.2001, 16.12.2002, 23.06.2006, 18.06.2007 und 13.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme ihrer Kunst- und Musikschule erhebt die Stadt Brühl Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1)** Die Höhe der Gebühr richtet sich für jede teilnehmende Person nach Alter und nach Art und Dauer des Unterrichts, an dem teilgenommen wird.
- (2)** Es werden unterschiedliche Gebühren für Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene erhoben.
- (3)** Die Zugehörigkeit zur Kunst- und Musikschule dauert mindestens ein Semester. Mit der schriftlichen Zusage über die Aufnahme an der Kunst- und Musikschule wird

die Anmeldung verbindlich. Das 1. Semester beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli. Das 2. Semester beginnt am 1. August und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemeinbildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.

(4) Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

I. Musikbereich

Die Gebühr beträgt pro Monat	Erwachsene ab 21 Jahren	
1. Gruppenunterricht		
1.1 kleine Gruppen (3 – 5 Personen)	40,70 €	59,25 €
1.2 große Gruppen (6 und mehr Personen)		
60 Minuten Unterricht	31,70 €	46,13 €
45 Minuten Unterricht	23,80 €	34,65 €
1.3 Partnerunterricht (2 Teilnehmer)		
45 Minuten Unterricht	59,30 €	86,40 €
30 Minuten Unterricht	39,55 €	57,60 €
1.4 Fächerkarussell (45 Minuten)	23,80 €	
1.5 Musikspielkurs für 3 Jährige	23,80 €	
1.6 Klassenmusizieren	27,00 €	
2. Ensembles		
Mitglieder aller Ensembles wie Kinderchor, Spielkreise, Quartetts, Trios, Bands, Orchester u.ä. ohne Hauptfach	17,70 €	25,80 €
mit Hauptfach ermäßigt	8,85 €	12,90 €
2 und weiteres Ensemble je	6,20 €	9,00 €
3. Einzelunterricht		
45 Minuten Unterricht	109,30 €	159,23 €
30 Minuten Unterricht	72,90 €	106,20 €
22,5 Minuten Unterricht	54,70 €	79,65 €

4. Einzelunterricht 14 tagig		
30 Minuten Unterricht	36,45 €	53,10 €
5. Musik mit Behinderten (Ensemble Oktopus)	20,60 €	30,00 €
6. Einzelunterricht mit Musiktherapie		
45 Minuten Unterricht	120,35 €	175,28 €
30 Minuten Unterricht	80,25 €	116,85 €
7 Gruppenunterricht Musiktherapie	47,90 €	69,75 €

II. Kunstbereich

Die Gebuhr betragt pro Monat

1. Kinder und Jugendliche

60 Minuten Unterricht	20,00 €
90 Minuten Unterricht	28,40 €
120 Minuten Unterricht	37,90 €

2. Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres

120 Minuten Unterricht	45,58 €
------------------------	---------

(5) Daruber hinaus erhebt die Stadt Bruhl fur die Ausleihe eines Musikinstrumentes eine Gebuhr von 15,00 € pro Monat.

Fur die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wird je nach Kurs ein Kostenbeitrag erhoben. Dieses Entgelt wird zusammen mit den Gebuhren zur Zahlung fallig. Die Hohe des Kostenbeitrages wird im Einzelfall festgelegt.

(6) Fur Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bruhl haben, wird die Gebuhr nach Abs. 4 um 16 2/3 % verringert.

(7) Die Vergutung der Kunst- und Musikschule der Stadt Bruhl im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Vertragen zwischen den Tragern der OGS und der Kunst- und Musikschule in Hohe von 35,00 € pro 45 Minuten Unterricht vereinbart. Fur diesen Beitrag wird keine Bruhlermaigung gewahrt.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) nach folgender Maßgabe gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 25 %

für das 3. Kind ein Nachlass von 40 %

für das 4. und jedes weitere Kind beträgt der Nachlass 70 %.

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung findet sinngemäß auch Anwendung bei teilnehmenden jungen Erwachsenen einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nach Alter geregelt, wobei das älteste Kind das erste Kind, das zweitälteste das zweite Kind usw. ist. Bei Zwillingen wird als „ältestes“ Kind dasjenige ausgewiesen, welches den Einzelunterricht mit der höheren Unterrichtsgebühr wahrnimmt.

(2) Bei Inanspruchnahme von Gruppen- oder Einzelunterricht wird die Gebühr nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 um die Hälfte ermäßigt.

(3) Brühl-Pass-Inhaber/innen erhalten auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzten und ggf. nach § 3 Abs. 1 – 3 ermäßigten Gebühr einen Nachlass von 50 %. Dies gilt gleichermaßen für Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) mit Hauptwohnsitz in Brühl.

(4) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenerlässe nicht addiert; vielmehr wird eine zweite bzw. weitere Ermäßigung auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

Eine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Musikschulinstrumente und Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 5 ist nicht möglich.

Ermäßigungen werden nur auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

(5) Die Möglichkeit, Maßnahmen im Rahmen von § 6 dieser Satzung zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Ab dem Ausfall der 3. Unterrichtsstunde innerhalb eines Semesters werden die Gebühren entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder eines anderen Umstandes, den die Stadt zu vertreten hat, verursacht wurde.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Semesters werden die Gebühren anteilmäßig nicht erstattet.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn eines Semesters und endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.

§ 5**Gebührenfälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

§ 6**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7**Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen Musikschule vom 16.12.1996 und Malschule vom 16.12.1996 außer Kraft.

Hinweis: in dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 01.01.2011.